



Information

nach Art. 13 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der betroffenen Person oder nach Art. 14 wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

Verantwortlicher (Fachbereich/Institut/Betrieb, Funktion, Anschrift, Telefon, E-Mail)	Stadt Garbsen - vertreten durch den Bürgermeister - Rathausplatz 1 30823 Garbsen Telefon: 05131 707-594 E-Mail: buergermeister@garbsen.de
Vertreter/in (Fachbereich/Institut/Betrieb, Funktion, Anschrift, Telefon, E-Mail)	Standesamt Garbsen - 22.4 Stadt Garbsen Rathausplatz 1 30823 Garbsen Telefon: 05131 707-630 E-Mail: standesamt@garbsen.de
Datenschutzbeauftragter (Funktion, Anschrift, Telefon, E-Mail)	Hannoversche Informationstechnologien AÖR Leif Erichsen Hildesheimer Straße 47 30169 Hannover Telefon: 0511 70040-321 E-Mail: leif.erichsen@hannit.de
Zweck der Datenverarbeitung (Nennung der Hauptaufgaben)	Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der <ol style="list-style-type: none">1. Beurkundung einer Geburt und2. Fortführung eines Geburtseintrags verarbeitet.
Wesentliche Rechtsgrundlage (sowohl materiell-rechtlich als auch verfahrens- und datenschutzrechtlich)	Rechtsgrundlagen dieser Verarbeitungen sind: <ol style="list-style-type: none">1. Beurkundung einer Geburt §§ 21, 36 PStG, §§ 7 und 33 ff. PStV, Anlagen 1 und 4 zur PStV2. Fortführung eines Geburtseintrags § 27 PStG, § 36 PStV, Anlagen 1 und 4 zur PStV
Art der personenbezogenen Daten	<ol style="list-style-type: none">1. Beurkundung einer Geburt Registrierungsdaten, Vornamen und Geburtsname des Kindes, Ort, sowie Tag, Stunde und Minute der Geburt, Geschlecht des Kindes, familienrechtliche Zuordnung der Eltern, Vornamen und Familiennamen der Eltern, rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft - die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist - auf Wunsch eines Elternteils, Staatsangehörigkeit der Eltern - wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist, Staatsangehörigkeit des Kindes - wenn es nach § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, Eheschließung der Eltern, Beurkundung der Geburt der Mutter und des Vaters, Sachrecht - dem die Namensführung des Kindes unterliegt.

	<p>2. Fortführung eines Geburtseintrags Vaterschaftsanerkennung oder gerichtliche Feststellung der Vaterschaft einschließlich Daten des Vaters, jede sonstige Änderung des Personenstandes des Kindes, Änderung der Namensführung der Eltern oder eines Elternteils - wenn auch das Kind den geänderten Namen führt, Feststellung des Namens des Kindes mit allgemein verbindlicher Wirkung, nachträgliche Angabe oder Änderung des Geschlechts des Kindes, rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft - die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist - des Kindes, sowie die Änderung dieser Eintragung, sofern das Kind dies wünscht.</p>
<p>Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten (im Regelfall)</p>	<p>1. Beurkundung einer Geburt Andere Standesämter (§ 57 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 PStV), Meldebehörden (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 PStV), Familiengericht (§ 57 Abs. 1 Nrn. 4 und 6 PStV), Jugendamt (§ 57 Abs. 1 Nr. 5 PStV), Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (§ 57 Abs. 1 Nr. 7 PStV), Statistisches Landesamt (§ 61 PStV), Konsularische Vertretung (Art. 2 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen/Zivilstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 04.11.1985)</p> <p>2. Fortführung eines Geburtseintrags Andere Standesämter (§ 57 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 Nrn. 1 bis 3, Abs. 5 Nrn. 1 bis 5 PStV), Meldebehörden (§ 57 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 4, Abs. 5 Nr. 6 PStV), Jugendamt (§ 57 Abs. 2 Nr. 4 PStV), Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (§ 57 Abs. 4 Nr. 5 PStV), Statistisches Landesamt (§ 61 PStV), Konsularische Vertretung (Art. 2 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen/Zivilstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 04.11.1985)</p>
<p>Datenübermittlung (findest eine Übermittlung an Dritte, in Drittländern (Nicht-EU-Mitgliedsstaaten) oder internationale Organisationen statt?)</p>	<p>Gegebenenfalls in die Schweiz (Erfüllung des Art. 3 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf Beglaubigungen und über den Austausch von Personenstandsunterlagen/Zivilstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 04.11.1985)</p>
<p>Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen</p>	<p>110 Jahre</p>

Rechte der betroffenen Person (allgemeine Aufzählung)	Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten, Art. 15 DSGVO • Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, Art. 16 DSGVO • Recht auf Löschung, Art. 17 DSGVO • Einschränkung der Datenverarbeitung, Art. 18 DSGVO • Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO • Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände, Art. 21 DSGVO • Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen, Art. 77 DSGVO
Zuständige Aufsichtsbehörde (Bezeichnung, Anschrift, Telefon, E-Mail, Homepage)	Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen Prinzenstraße 5 30159 Hannover Telefon: +49 (0511) 120 45 00 Telefax: +49 (0511) 120 45 99 E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de
Automatisierte Entscheidungsfindung	-Entfällt-
Ggf. berechnete Interessen (Art. 6 Abs. 1 oder Art. 9)	-Entfällt-
Ggf. Quelle aus der die Daten stammen	Bei Fortführung eines Geburtseintrages Mitteilungen anderer Standesämter, Behörden und Gerichte